Objekttyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **37 (1990)**

Heft 4

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

ZÜRICH

Zürich

Volksabstimmung über Zivilschutz-Notspital Bachwiesen

Gegen das geplante Notspital Bachwiesen hatte der Zürcher Gemeinderat Ende Januar das Behördenreferendum ergriffen. Aufgrund des Bundesgesetzes über den Zivilschutz sind jedoch die Gemeinden zum Bau von Basisspitälern verpflichtet. Die Verordnung über geschützte zivile sanitätsdienstliche Anlagen (Basisspitäler) des Kantons Zürich sieht vor, dass in der Stadt Zürich fünf geschützte Operationsstellen und vier Notspitäler zu bauen sind. Fünf Basisspitäler wurden bereits realisiert. Am 10. Juni wird nun das Stimmvolk darüber zu entscheiden haben, ob es den Objektkredit von 8,6 Mio. Fr. – rund die Hälfte davon werden von Bund und Kanton beigesteuert – bewilligen und somit dem Standort und Zeitpunkt für den Bau zustimmen will.

Interessant ist die juristische Ausgangslage zur Volksabstimmung: Vor mehreren Jahren hatten die kantonale Militärdirektion sowie die Direktion des Innern empfohlen, die bis anhin gültige Krediterteilungspraxis für Zivilschutzbauten dahinge-

Ursula Günther, Zürich

hend zu ändern, dass solche Ausgaben künftig als «gebunden» zu betrachten und daher nicht dem Finanzreferendum zu unterstellen seien. Mit dieser neuen Praxis war man nicht überall einverstanden. Grundsätzlich geklärt haben wollte die juristische Streitfrage der Dietikoner Jurist Erwin Leuenberger im Zusammenhang mit dem vom Stadtrat in eigener Kompetenz bewilligten Kredit von 1,27 Mio. Fr. für eine Zivilschutz-Bereitstellungsanlage in Dietikon. Da es bis anhin im Zusammenhang mit der zürcherischen Änderung der Rechtsprechung bei Zivilschutzbauten noch keine bundesgerichtlichen Entscheide gab, exerzierte der Jurist das Dietiker Beispiel bis vor Bundesgericht durch. Und tatsächlich brachte dieser Gang vor die höchste Instanz nach Lausanne die vom Beschwerdeführer angestrebte Klärung: Die fünf Richter der 1. Öffentlichrechtlichen Abteilung hiessen die Beschwerde Leuenbergers gut und hoben damit sowohl den Regierungs- und Bezirksratsentscheid als auch den Dietiker Stadtratbeschluss auf. Die mit der Begründung, dass es sich bei einer Zivilschutz-Bereitstellungsanlage nicht um eine «gebundene», sondern um eine neue Ausgabe handle.

Ein Gesetz, das nicht praktikabel ist?

In der Konsequenz dieses Bundesgerichtsurteils hatte der Stadtrat (Exekutive) das Projekt «Zivilschutz-Notspital Bachwiesen» dem Zürcher Gemeinderat unterbreitet. Für die Vorlage stimmte eine bürgerliche Mehrheit mit 61 Ratsmitgliedern, dagegen waren 42 Stimmen zu verzeichnen. Nach der Abstimmung wurde das Referendum mit Stimmen der SP, GP, POCH und Teilen des LdU und der EVP eingereicht und damit die Volksabstimmung erwirkt.

Wird sich nun das Volk gegen die Krediterteilung aussprechen, ist damit das Anliegen «Notspital» keineswegs aus der Zürcher Welt geschafft. Der Auftrag des Bundes an den Kanton und des Kantons an die Gemeinde bleibt weiterhin bestehen. Parlament und Volk können lediglich den Standort und/oder den Zeitpunkt für den Bau des Zivilschutznotspitals ablehnen. Konkret heisst das, so René Müller, Chef des Amtes für baulichen Zivilschutz der Stadt Zürich: «Stadträtin Ursula Koch müsste interpretieren, was das Volk ablehnte. Käme sie zum Schluss, es sei der Standort, müssten wir einen neuen suchen. Käme sie zum Schluss, der Zeitpunkt passe dem Stimmbürger nicht, würde man die Vorlage wohl für längere Zeit zurückstellen.» In letzterem Falle müssten sich Bund und Kanton generell Gedanken machen zum Zivilschutz, führte er weiter aus. Diese Überlegungen dürften die Gegner des Zivilschutznotspitals im Rat vollzogen haben. Bleibt die Frage: Ist ein Gesetz – dessen Anwendung über einen Volksentscheid theoretisch auf den Sankt Nimmerleinstag hinausgeschoben werden kann – überhaupt praktikabel?

René Müller zweifelt nicht an der Notwendigkeit des Zivilschutznotspitals. «Unter dem Einfluss der Perestroika ist zwar die Bedrohung reduziert», führt er aus. «Die Waffenarsenale sind jedoch noch immer vorhanden und können innert Tagen mobilisiert werden. Schutzbauten aber können nicht von heute auf morgen, sondern nur mit Planung über Jahre erbaut werden.

Zur kompletten Schutzraum-Ausrüstung gehört ein Trocken-WC. Eines von Utz!

Erstens entspricht dieses Trocken-WC vollumfänglich den Anforderungen des Bundesamtes für Zivilschutz.

Und zweitens steht das System bereits vieltausendfach im praktischen Einsatz. Bester Beweis für richtige Wahl!

GEORG UTZ AG · 5620 Bremgarten · Telefon 057/31 12 20

Gutschein für Info-Unterlagen

Name

Adresse

PLZ/Ort